

Anweisung zur Erfassung von Pebbšy-Geschäften im Rahmen der Jugendstrafvollstreckung

Inkrafttreten: am 01.02.2018

Gültigkeit: bis 31.01.2023

1. Jugendstrafen und freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde

Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, enthält zwei Pebbšy-relevante Geschäfte :

- a) das Aussetzungs - (oder Bewährungs-) verfahren
- b) das Vollstreckungsverfahren, das durch das Vollstreckungshindernis der Strafaussetzung bis zu deren rechtskräftigem Widerruf gehindert ist.

In AULAK werden sind folgende Schritte durchzuführen:

Aus der Hauptakte wird über die Funktion „Nebenaktenanlage“ ein Bewährungsheft angelegt und gleichzeitig aus dem Bewährungsheft über die Funktion „Nebenaktenanlage“ ein fiktives „Vollstreckungsheft mit neuem Aktenzeichen“ angelegt. Dabei ist als Fachgebiet "Vollstreckungseinleitung (Freiheitsentziehung)" auszuwählen. Im Bewährungsheft wird das zunächst fiktiv angelegte Vollstreckungsheft durch ein zweites, mit dem VRJs-Aktenzeichen versehenes, Vorblatt hinter dem Vorblatt des Bewährungsheftes dokumentiert. Mit Wegfall des Vollstreckungshindernisses ist das Vollstreckungsheft unter Hervorhebung auf dem Aktendeckel im vormaligen Bewährungsheft fortzuführen.

Im Falle des rechtskräftigen Widerrufs sind in AULAK

- a) alle im Bewährungsheft zwischenzeitlich eingetragenen Entscheidungen im nunmehr erstellten Vollstreckungsheft nachzutragen und
- b) nach Erledigung des Aufnahmeverfahrens in der Ursprungsabteilung, aus dem Vollstreckungsheft über die Funktion "Vollstreckung Weitergabe zur..." die Eintragung in der Abt. 418 durchführen.

Hierbei ist bei männlichen Verurteilten zwingend darauf zu achten, dass beim Anlegen des 418er-VRJs Aktenzeichens durch die Geschäftsstelle der Ausgangsabteilung (390 ff.) das Feld "Verteildatum" (oben rechts in der geöffneten Maske) ausgefüllt wird, damit eine geschäftsplanmäßig zutreffende Einordnung in die richtige Abt. 418 (a - d) erfolgt. Als Fachgebiet muss "Vollstreckung von Jugendstrafen" ausgewählt werden.

Das Vorstehende gilt entsprechend für freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Bewährungsfälle auswärtiger Gerichte, die übernommen werden, sind entsprechend der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Strafabteilungen des Amtsgerichts Tiergarten (GANwStr.) als AR-Sachen einzutragen. Dabei ist in gleicher Weise wie bei der Überwachung von Bewährungsentscheidungen aus der eigenen Abteilung darauf zu achten, dass in AULAK „Beginn der Bewährungsaufsicht“ und „Ende der Bewährungsaufsicht“ eingetragen wird. (Die bloße Eintragung der Entscheidung „Übernahme der Bewährungsaufsicht“ ist nicht ausreichend.)

Im Falle der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe gemäß § 88 JGG ist abweichend von der GANwStr. die Anlegung eines Bewährungsheftes nicht erforderlich. Die Bewährungsüberwachung kann aus dem Vollstreckungsheft heraus erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch hier in AULAK „Beginn der Bewährungsaufsicht“ und „Ende der Bewährungsaufsicht“ eingetragen wird.

2. Führungsaufsicht

- a) Führungsaufsichten sind als neue Vollstreckungsverfahren im VRJs-Register der Abteilung 418 zu erfassen.

Die Eintragung in das VRJs-Register erfolgt durch die Geschäftsstelle der Abteilung 418. Das Vollstreckungsverfahren der Führungsaufsicht ist in AULAK mit der Verfahrensart „v“ und dem Fach-/Sachgebiet „Vollstreckung von Jugendstrafen“ zu erfassen.

- b) Führungsaufsichtsfälle auswärtiger Gerichte, die übernommen werden, sind als AR-Sachen einzutragen. Es ist darauf zu achten, dass in AULAK „Beginn der Führungsaufsicht“ und „Ende der Führungsaufsicht“ eingetragen wird. (Die bloße Eintragung der Entscheidung „Übernahme der Führungsaufsicht“ ist nicht ausreichend.)

3. Vollstreckung der Erzwingungshaft (97 OWiG)

Die Vollstreckung von Erzwingungshaft ist in das VRJs-Register einzutragen. Dabei ist als Verfahrensart „vo“ einzugeben. Die Eintragung wird von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Rahmen der Vollstreckungseinleitung unter Verwendung des Formulars OWi 80 verfügt. Unabhängig davon hat jedoch auch die Geschäftsstelle eigenständig darauf zu achten, dass ein Eintrag in das VRJs-Register erfolgt.

4. Vollstreckung von Urteilen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§ 85 IRG)

Für Verfahren nach § 85 IRG ist der Richter der Abt. 418c zuständig. Um ein Verfahren dem „Fachgebiet Vollstreckung § 85 IRG“ zuzuordnen zu können, muss innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens ein neues VRJs-Aktenzeichen vergeben werden.

Ein Geschäft nach § 85 IRG wird ausgelöst, wenn

- a) die verurteilte Person sich mit der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union einverstanden erklärt (i.d.R. im Rahmen eines Anhörungstermins)
- b) das Kammergericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahme in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union für zulässig erklärt (Zulässigkeitsbescheinigung des Kammergerichts)

Die Vergabe des VRJs-Aktenzeichens ordnet der Richter der Abt. 418c durch Verfügung an. Im Anschluss ist von der Geschäftsstelle der Abt. 418c über die Funktion „Weitergabe zur Vollstreckung § 85 IRG“ unter dem bereits bestehenden Verfahren ein Aktenzeichen zu generieren. Unter diesem Aktenzeichen erfolgt ausschließlich die Bearbeitung der Geschäfte nach § 85 IRG. Die übrigen Vollstreckungsgeschäfte haben weiterhin unter dem bereits bestehenden VRJs-Aktenzeichen zu erfolgen.

5. Geltungsdauer / Aufhebung anderer Anweisungen

Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Verfügung 5111 FB IV (Sdh1) 1/07 vom 15. August 2007 (zuletzt verlängert bis zum 15. August 2017).

Die Verfügung 5111 FB IV (Sdh1) 1/09 wird aufgehoben.

Berlin, den 05.01.2018

i.A. Dr. Kaehne
FBL IV